

Gründe gestützt werden kann, mögen diese auch in der Widerrufsentscheidung nicht angegeben sein.¹⁷⁾ Ob die insoweit gegenteilige Rsp des VKS Wien,¹⁸⁾ der zufolge eine unzureichende Begründung der Widerrufsentscheidung deren Nichtigerklärung zur Folge hat, aufrechterhalten wird, bleibt abzuwarten.

2. Bekanntgabe der Widerrufsentscheidung

Die Widerrufsentscheidung ist so bekannt zu machen, dass sie alle potentiellen oder tatsächlichen Teilnehmer des Vergabeverfahrens erreicht. **Vor Ablauf der Angebotsfrist** ist die Widerrufsentscheidung daher in derselben Weise bekannt zu machen wie die Ausschreibung. **Nach Ablauf der Angebotsfrist** ist die Widerrufsentscheidung allen noch im Vergabeverfahren verbliebenen Bietern zu übermitteln. **Auszuschheidenden Bietern** ist die Widerrufsentscheidung dann zu übermitteln, wenn sie noch nicht bestandsfest ausgeschieden sind (wenn zB die Ausscheidensentscheidung zugleich mit der Widerrufsentscheidung übermittelt wird). **Bestandsfest ausgeschiedenen Bietern** ist die Widerrufsentscheidung nicht zu übermitteln. Ist im Vergabeverfahren **kein Bieter verblieben**, dem eine Widerrufsentscheidung zu übermitteln wäre, so kann sofort der Widerruf erklärt werden.

3. Stillhaltefrist

An die Übermittlung der Widerrufsentscheidung schließt eine **Stillhaltefrist** von im **OSB** grundsätzlich **zehn Tagen**¹⁹⁾ bzw von im **USB** **sieben Tagen** an. Diese materiellrechtliche Stillhaltefrist entspricht der verfahrensrechtlichen Frist für einen etwaigen Nachprüfungsantrag.²⁰⁾

D. Widerruf einzelner Lose

Ausdrücklich geregelt ist, dass der Zuschlag auf einzelne Lose erteilt werden kann.²¹⁾ Daraus kann abgeleitet werden, dass auch der Widerruf einzelner Lose zulässig ist.²²⁾

17) VwGH 3. 9. 2008, 2008/04/0109, vgl auch *Küchli* in *Schwartz*, BVerfGG² § 140 Rz 9.

18) VKS Wien 21. 6. 2012, VKS-5126/12.

19) Bzw von 15 Tagen im Fall einer brieflichen Übermittlung der Widerrufsentscheidung, § 140 Abs 4.

20) § 321 Abs 1 und 2.

21) § 22.

22) Vgl näher *Sturm* in *Heid/Preslmayr*, Handbuch Vergaberecht² Rz 1489.

Die Beschädigung der Bauleistung durch Unbekannte

ZVB 2014/23

Bauschaden;
ÖNORM B 2110
Abschnitt 12.4;
Schadenersatz

Bei Beschädigungen, welche durch Unbekannte oder den Zufall entstehen, hat den zugefügten Schaden der Geschädigte selbst zu tragen. Vor der Übernahme der Bauleistung trifft dieses Risiko den Auftragnehmer (AN), nach der Übernahme den Auftraggeber (AG), wobei den AG das Risiko der Beschädigung von Beistellungen (Bausubstanz) immer trifft. Die ÖNORM B 2110 schafft für Beschädigungen dann eine Ausnahme, wenn vermutet werden kann, dass diese von anderen AN des AG herrühren.

Von **Andreas Kropik**

Inhaltsübersicht:

- A. Grundlagen
- B. Relevante Regelungen in der ÖNORM B 2110
- C. Sinn der Bauschadens-Regelung
- D. Welche Leistungen sind geschützt?
- E. Solidarhaftung, Freibeweis und Haftungsgrenze
- F. Pflichten der Vertragspartner
- G. Die Baupraxis

A. Grundlagen

Erfolgt eine Beschädigung der Bauleistung oder der vorhandenen Bausubstanz, haftet jeder AN dem AG oder anderen Unternehmern nach dem Gesetz (§ 1295 Abs 1 ABGB) für rechtswidrig (vertragswidrig) und schuldhaft zugefügte Schäden im Rahmen des (vertraglichen) Schadenersatzes. Die Haftung der Unternehmer erstreckt sich auch auf von ihren Subunternehmern verursachte Schä-

den (§ 1313 a ABGB). Damit eine Haftung überhaupt schlagend werden kann, muss allerdings der Schädiger bekannt sein. Darüber hinaus gilt im Zweifel die Vermutung, dass ein Schaden ohne Verschulden eines anderen entstanden ist (§ 1296 ABGB). Ohne Verschulden aber kein Schadenersatzanspruch.

Im Regelfall arbeitet ein AN nicht alleine auf einer Baustelle. Es sind mehrere AN des AG auf der Baustelle tätig. Der AG hat das Recht (vgl ÖNORM B 2110 Abschnitt 9), Leistungen des AN auch dann zu nutzen, wenn sie noch nicht vertragsgemäß fertiggestellt sind. Leistungen können mit Zustimmung des AG auch durch Dritte genutzt werden. Der AG beschäftigt auch solche AN, die die Leistung der anderen AN nutzen, sie weiterverarbeiten oder auf ihnen aufbauen, obwohl sie noch nicht vom AG übernommen sind. Die Leistungen der AN und die vom AG beigestellte Bausubstanz sind daher permanent der Gefahr von unabwendbaren Be-

schädigungen ausgesetzt. Daher greift die Haftungsregel des Abschnitts 12.1.1 (2) ÖNORM B 2110. Unabwendbare Ereignisse sind, anders als nach der gesetzlichen Normallage, der Sphäre des AG zuzuordnen. Das für die AN grundsätzlich unabwendbare Ereignis der Beschädigung der eigenen Leistung durch parallel arbeitende Unternehmer fällt nach der ÖNORM B 2110 dem AG zu. Über die Bauschadensregelung des Abschnitts 12.4 ÖNORM B 2110 wird das Risiko auf die potentiellen Schädiger wieder aufgeteilt.

B. Relevante Regelungen in der ÖNORM B 2110

In Abschnitt 12.4 (Besondere Haftung mehrerer AN) lautet die Bestimmung der ÖNORM B 2110 wie folgt: *„Sind mehrere AN im Baustellenbereich beschäftigt, haften sie für die in der Zeit ihrer Tätigkeit entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nicht übernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand (zB Schäden an Stiegenstufen, an Verglasungen, durch Ablaufverstopfungen, durch Verunreinigungen), sofern die Urheber dieser Beschädigungen nicht feststellbar sind, anteilmäßig im Verhältnis ihrer ursprünglichen Auftragssummen je AN bis zu einem Betrag von 0,5% der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme.“*

Von den AN festgestellte Beschädigungen sind dem AG unverzüglich mitzuteilen. Der AG hat die gemeldeten Beschädigungen sowie die von ihm selbst festgestellten Beschädigungen hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt ihres Bekanntwerdens in geeigneter Weise festzuhalten und die in Betracht kommenden haftpflichtigen AN hiervon ehestens nachweislich in Kenntnis zu setzen.

Jedem haftpflichtigen AN steht die Möglichkeit offen, zu beweisen, dass die Beschädigung weder durch ihn noch durch seine Erfüllungsgehilfen verursacht worden sein konnte.“

Die Gefahrzuweisung an den AG, abweichend von der gesetzlichen Normallage, findet sich in Abschnitt 12.1.1 (2): *„Werden jedoch die Bauleistungen oder Teile hiervon oder vom AG dem AN übergebene Materialien, Bauteile oder sonstige für das Bauwerk bestimmte Gegenstände durch ein unabwendbares Ereignis beschädigt oder zerstört und hat der AN alle zur Abwehr der Folgen solcher Ereignisse notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen, trägt der AG die Gefahr. [...]“*

C. Sinn der Bauschadens-Regelung

Die einzelnen AN des AG haben keinen Einfluss darauf, wer und in welchem Umfang jemand auf der Baustelle tätig ist. Deshalb ist im Zusammenhang mit Beschädigungen durch unbekannte Schädiger die Gefahrtragungsregel des Abschnitts 12.1.1 (2) und die Überwälzung der Kosten auf alle für die Beschädigung in Frage kommenden AN (Abschnitt 12.4) auch eine sinnvolle Regelung.

Nach der Risikozuweisung des Abschnitts 12.1.1 (2) haftet der AG für Schäden an noch nicht übernommenen Leistungen dann, wenn das Ereignis für den AN unabwendbar war und der AN alle zur Abwehr der Folgen notwendigen und zumutbaren Maßnahmen getroffen hat. Zu diesen Maßnahmen zählt die Sicherung der eigen-

nen Leistung vor Witterungs- und Temperatureinflüssen (Nebenleistung gem Abschnitt 6.2.2 [12] der ÖNORM B 2110), nicht aber vor Beschädigung durch andere parallel arbeitende Unternehmer. Es trägt also der AG auch das Risiko der Beschädigung jener Leistungen, die ihm noch nicht übergeben sind. Auch das ist gerecht, weil er den Nutzen hat, wenn er mehrere Unternehmer gleichzeitig arbeiten lässt. Er schafft damit erst das Gefahrenpotential der Beschädigung durch andere seiner AN. Mit der Bauschadensregelung des Abschnitts 12.4 wird das monetäre Risiko wieder auf die AN aufgeteilt.

Die Haftungsregel des Abschnitts 12.4 schützt sowohl den AG, der Leistungen beigestellt bzw bereits übernommen hat, als auch den AN, dessen Leistung beschädigt wurde. Ohne eine solche spezielle Haftungsregel würde ein Großteil der eingetretenen Bauschäden zu vermehrten Streitigkeiten zwischen AG und AN bzw unter den AN führen, da sich die Zuordnung, wer die Kosten aus Beschädigungen zu tragen hat, als schwierig bis unmöglich herausstellen kann. Es hält die Bauschadensregelung die AN zum sorgfältigen Umgang mit der vorhandenen Substanz und der durch andere AN erbrachten Leistungen an, weil sie solidarisch haften. Unvorsichtigkeit wird daher auch zum eigenen, wenngleich nur anteiligen Nachteil.

D. Welche Leistungen sind geschützt?

Nur die Bausubstanz und alle im Zuge der Errichtung des Werks erstellten Leistungen fallen in den geschützten Bereich. Daher ist der Baustellencontainer, gelagertes Material, der Computer der Örtlichen Bauaufsicht (ÖBA), das Fahrrad des Bauleiters, der Pritschenwagen des AN udgl nicht durch Abschnitt 12.4 geschützt. Wird solch ein Gegenstand von Unbekannten beschädigt, so trägt der Geschädigte die Gefahr. Er muss sich auf die Suche nach dem Schädiger machen.

Eine Beschädigung ist ein unerwünschter Eingriff in die Bausubstanz oder die errichtete Leistung. Unter Beschädigung fallen daher Dellen, Kratzer, Verschmutzung (zB ein Handabdruck auf einer weißen Wand), Verstaubung, Löcher in Abdichtungen durch gelagertes Material, Abplatzungen durch Stöße udgl. Es fallen auch Folgeschäden darunter, welche sich aus einem unsachgemäßen Verhalten ergeben, wie zB Wasserschäden nach einer Verstopfung des Abflusses durch diverse Baureste und Bauschmutz, wenn fehlende Sorgsamkeit der auf der Baustelle Tätigen dazu geführt hat.

Im Gegensatz dazu stellt Baustellenabfall keine Beschädigung dar. Für die Baureinigung kennt die ÖNorm keine Standardregelung. Fälle mangelhafter Ausführung sind ebenfalls kein Bauschaden, sondern fallen in die Gewährleistung. Auch ein Zusatzaufwand wegen mangelhafter Koordinierung oder verletzter Hinweispflichten sind kein Bauschaden (zB notwendiges Entfernen einer Zwischendecke wegen Montagearbeiten von Haustechnik und Elektro).

Die Haftungsregel deckt nur solche Schäden, die nach der allgemeinen Erfahrung durch andere am Bauwerk tätige Werkunternehmer im Zuge ihrer vertragsgemäßen Leistungserbringung verursacht werden konnten. Sie deckt daher nicht Diebstahl, Vandalismus, Witterungsschäden oder ähnliche Schadensereignisse,

sondern nur das spezielle Ereignis der Beschädigung durch einen anderen (unbekannten) AN und auch nur dann, wenn mehrere AN für die Beschädigung in Frage kommen könnten. Ist der Schädiger tatsächlich bekannt, so handelt es sich um einen direkt zuordenbaren Bauschaden. Diese sind außerhalb der Regelungen für den „Allgemeinen Bauschaden“ zu behandeln.

E. Solidarhaftung, Freibeweis und Haftungsgrenze

Die AN haften solidarisch anteilig ihrer ursprünglichen Auftragssummen. Die Obergrenze der Solidarhaftung ist mit 0,5% der jeweiligen ursprünglichen Auftragssumme festgelegt. Zusatzaufträge oder Mengenänderungen verändern die maximale Haftungssumme daher nicht.

Der einzelne AN hat die Möglichkeit, sich freizubeweisen. Er kann zB darstellen, dass er zur fraglichen Zeit keine Leistungen erbracht hat und daher als potentieller Schädiger ausscheidet. Er kann auch darstellen, dass die Art der Beschädigung typischerweise keine Folge seiner Tätigkeit sein kann (zB wird Beschädigung am Glas durch Funkenflug [einer Trennscheibe] nicht dem Maler zugeordnet werden können).

F. Pflichten der Vertragspartner

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung von Bauschäden treffen die Vertragspartner Pflichten:

- Die Verpflichtung der AN ist es, ihre eigene und vom AG noch nicht übernommene Leistung laufend auf Beschädigungen hin zu untersuchen und dem AG Schäden unverzüglich zu melden. Die Mitteilung muss so erfolgen, dass der AG seinerseits eine ordnungsgemäße Mitteilung an die in Frage kommenden AN verfassen kann.
- Die Verpflichtung des AG ist es, die beigegebenen Leistungen laufend auf Beschädigungen hin zu beobachten, allfällige Beschädigungen festzuhalten und die AN davon und über Schadensmeldungen einzelner AN nachweislich und ehestens zu informieren.

Die Beweislastumkehr des Abschnitts 12.4 (der AN muss sich freibeweisen, den Schaden nicht verursacht zu haben; es wird Schadenszufügung durch die AN vermutet) kommt lt dem OGH¹⁾ dem AG dann nicht zugute, wenn er seiner Benachrichtigungspflicht nicht rechtzeitig nach-

gekommen ist. Das muss auch für den AN gelten. Wenn der geschädigte AN seiner Benachrichtigungspflicht nicht nachkommt, verliert er seinen Anspruch auf Aufnahme des Schadens in die Regelung nach Abschnitt 12.4.

Als Ausgleich für die Verschiebung der Beweislast auf den AN muss der AG die AN ehestens vom Schaden in Kenntnis setzen. Tut er das nicht, so erhält der AG keinen Ersatz im Wege der Bauschadensregelung. Das Bauschadenmanagement ist idR im Aufgabenbereich der ÖBA.

Jede Schadensmeldung muss den Ort der Beschädigung, das Datum der Feststellung der Beschädigung, den möglichen Zeitraum des Eintritts der Beschädigung und eine Beschreibung der Beschädigung, gegebenenfalls ergänzt mit einer Skizze oder einem Foto, enthalten. Diese Dokumentation ist für die Durchsetzung der Ansprüche des Geschädigten notwendig. Die Verpflichtung zur Dokumentation trifft den Geschädigten.

Es nennt die ÖNorm die Mitteilung hinsichtlich Art, Umfang und Zeitpunkt. Die Mitteilung muss so konkret sein, dass die haftpflichtigen AN sich ein Bild vom genannten Bauschaden machen können und dass sie in die Lage versetzt werden, sich freibeweisen zu können. Der AG muss daher zeitnah nach der Beschädigung Mitteilung machen und neben Art, Umfang und Zeitpunkt idR auch den Ort der Beschädigung nennen. Diese Verpflichtung gilt gleichfalls auch für jene AN, die ihrerseits Bauschäden an ihren Leistungen an den AG melden.

G. Die Baupraxis

In der Baupraxis wird häufig von der Regelung der ÖNORM abgegangen. Den AN wird die Möglichkeit des Freibeweises abgeschnitten oder die Haftung als unbeschränkt vereinbart. Der OGH (zB OGH 25. 2. 1999, 6 Ob 320/98 x ecolex 1999, 538; OGH 17. 1. 2001, 6 Ob 98/00 f JBl 2001, 459) sieht das recht restriktiv. Die Gefahr, dass solch eine Klausel einer Inhaltskontrolle nicht standhält, ist gegeben.

Die Praxis zeigt auch, dass nicht nur eigentliche Bauschäden in den „Allgemeinen Bauschaden“ aufgenommen werden, sondern auch Reinigung, Mehrkosten aus Koordinierungsfehlern und Mängel. Auch wird oftmals nicht korrekt zwischen zuordenbaren und nicht zuordenbaren Beschädigungen unterschieden.

1) OGH 17. 1. 2001, 6 Ob 98/00 f JBl 2001, 459.

→ In Kürze

Die Bauschadensregelung der ÖNORM B 2110 ist ein angemessenes Instrument, um die AN zum sorgfältigen Umgang mit bereits erstellten Leistungen anderer AN und der vorhandenen Bausubstanz anzuhalten. Über die Bauschadensregelung haften sie anteilig. Beschädigungen durch parallel arbeitende Unternehmer sind unabwendbare Ereignisse. Für diese haftet der AG nach Abschnitt 12.1.1 (2) ÖNORM B 2110. Über die Bauschadensregelung nach Abschnitt 12.4 werden die Behebungskosten auf alle in Frage kommenden AN verteilt. Damit die AN Kosten für die Behebung von Beschädigungen an ihren erbrachten Leistungen weiterreichen können, müssen sie zeitgerecht und sachlich den AG informieren.

Der AG hat in der Folge die möglichen Verursacher zu informieren. Das hat ebenfalls zeitgerecht und sachlich zu erfolgen. Die Informationen müssen geeignet sein, den potentiellen haftpflichtigen Unternehmern den Freibeweis zu ermöglichen.

→ Zum Thema

Über den Autor:

Dipl.-Ing. Dr. Andreas Kropik ist Universitätsprofessor für Bauwirtschaft und Baumanagement am Institut für interdisziplinäres Bauprozessmanagement der TU-Wien. Weiters ist er Geschäftsführer der Bauwirtschaftlichen Beratung GmbH.
E-Mail: kropik@bw-b.at
Tel: +43 (0)1 869 96 80 oder +43 (0)1 588 01-23401
Internet: www.bw-b.at und www.ibpm.at

Vom selben Autor erschienen:

Kropik/Wiesinger, Generalunternehmer und Subunternehmer in der Bauwirtschaft (2012);
Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM B 2110 – Ausgabe 2009 (2009);
Kropik, Vergütungsänderungen bei Kostenveränderungen im Bauwesen (2007);

Kropik in Straube/Aicher, Handbuch Bauvertrags- und Bauhaftungsrecht II (2003, Stand 2013);
Kropik, Bauvertrags- und Nachtragsmanagement (erscheint in Kürze; siehe www.bw-b.at).

Weitere Literatur:

Kropik, Der Bauvertrag und die ÖNORM 2110 (2009);
Karasek, ÖNORM B 2110 Kommentar (2010).

Rechtsprechung

→ Nur die Arbeitgeber bauausführender Arbeitnehmer unterliegen der Koordinierungspflicht nach § 8 ASchG

§ 8 ASchG; §§ 34, 36 AM-VO; Art 2 §§ 2, 3, 5, 7 BauKG; §§ 1295 ff, 1311 ABGB

→ Wortlaut und Zielsetzung des § 8 ASchG lassen deutlich erkennen, dass damit, soweit Arbeiten auf Baustellen zu koordinieren sind, nur die Arbeitgeber bauausführender Arbeitnehmer angesprochen sind.

→ Bei einem behaupteten Verstoß gegen die Koordinierungspflichten nach § 8 ASchG ist es Sache des Klägers, die Arbeitgeberbereiensechaft der beklagten Partei zu beweisen.

Sachverhalt:**[Zur Ausgangslage]**

Die Gemeinde T beabsichtigte in der örtlichen Hauptschule eine Biomasse-Nahwärmeversorgungsanlage zu errichten. Am 18. 3. 2002 richtete die beklagte (bekl) Partei ein Anbot über die „Planungs- und Überwachungsleistungen“ an die Gemeinde, welches in A) Architektenleistungen (Planungsleistung und Bauaufsicht) und B) Leistungen betreffend Biomasseheizung, Wärmeleitungen und Übergabestation (Planungsleistung und Bauaufsicht) gegliedert war. Mit Schreiben v 11. 3. 2003 beauftragte die Gemeinde die bekl Partei unter Bezugnahme auf deren Anbot mit der „Planungs- und Überwachungsleistung für die Errichtung der gegenständlichen Biomasse-Nahwärmeversorgung“. Mit der Planung und Bauaufsicht betreffend die notwendigen Elektroarbeiten beauftragte die Gemeinde die „Firma W“. Hinsichtlich der Planungs- und Bauaufsichtsleistungen, soweit sie Bau- und Architektenleistungen im engeren Sinn betrafen, bediente sich die bekl Partei des Architekten DI G P als Subunternehmer. Die Planung der Biomasseheizanlage nahm sie selbst vor.

Mit Gesellschaftsvertrag v 18. 12. 2003 wurde die B GmbH gegründet, deren Gesellschafter die Gemeinde T und die Agrargemeinschaft T sind. Diese GmbH übernahm die vertraglichen Rechte und Pflichten betreffend das Projekt Biomasseheizwerk. Die Auftragserteilung an die einzelnen ausführenden Professionisten erfolgte durch die GmbH.

Seitens der Bauherrin wurde weder ein Baustellenkoordinator noch ein Projektleiter iS des Baukoordinatorgesetzes (BauKG) bestellt. Dem Geschäftsführer der B GmbH war die gesetzliche Verpflichtung zur Bestellung eines Baustellenkoordinators nicht bekannt.

→ Die Bauaufsicht ist ausschließlich im Interesse des Bauherrn gelegen und soll diesen vor Fehlern schützen.

→ Dass bei mehreren auf einer Baustelle tätigen Unternehmen auch die jeweils bei den anderen Unternehmen tätigen Arbeitnehmer in den Schutzbereich der einzelnen Werkverträge mit dem Bauherrn einbezogen sind, setzt voraus, dass es sich um ein mit der Herstellung des Werks betrautes und nicht bloß mit der Bauaufsicht betrautes Unternehmen handelt.

Eine Vorankündigung für die Baustelle iSd § 6 BauKG erfolgte nicht. Auch ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzplan (SiGe-Plan) wurde nicht erstellt.

Der Geschäftsführer der bekl Partei wusste, unter welchen Voraussetzungen ein Baustellenkoordinator zu bestellen ist und dass diese bei dem gegenständlichen Bauprojekt vorlagen. Er besprach dieses Thema aber weder mit der Bauherrin noch mit dem Architekten oder mit den an der Baustelle tätigen Unternehmern bzw deren Arbeitnehmern. Auf der Baustelle war es niemandem bewusst, dass kein Baustellenkoordinator bestellt war. Die Koordinierung von Sicherheitsmaßnahmen fand nicht statt.

[Zu den Bauarbeiten]

Im Juli 2004 wurde mit dem Bau begonnen. Die Bauarbeiten nahmen einen Zeitraum von mehr als vier Monaten in Anspruch. Neben dem Bauunternehmen und einem Installationsunternehmen war auch die „Firma Elektro“ auf der Baustelle tätig, bei welcher der Kläger (Kl) beschäftigt war. Der Geschäftsführer der bekl Partei war schon während der Baumeisterarbeiten regelmäßig vor Ort, obwohl er in dieser Phase die Ausübung der Bauaufsicht dem Architekten überließ. Als dann die Heizungsanlage gebaut wurde, war er ständig und regelmäßig auf der Baustelle präsent und übte für diesen Arbeitsabschnitt auch selbst die Bauaufsicht aus. Er koordinierte auch die Arbeiten des Elektro- und des Installationsunternehmens, erteilte deren Mitarbeitern, so auch dem Kl, dabei aber keine Weisungen. Mit dem Kl besprach der Geschäftsführer der bekl Partei lediglich die Elektroinstallationen. Ansonsten fungierte er als Ansprechpartner für alle die Heizungsanlage betreffenden technischen Fragen.

Der Heizraum der Biomasseheizanlage wurde anschließend an die bisherige im Keller befindliche Heiz-

ZVB 2014/24

§ 8 ASchG;
 §§ 1295 ff, 1311
 ABGB;
 §§ 34, 36
 AM-VO;
 Art 2 §§ 2, 3, 5, 7
 BauKG

OGH 19. 9. 2013,
 2 Ob 211/12 m

Bauaufsicht;
 Arbeitnehmerschutz;
 Baukoordinator

Bei den Bestimmungen § 34 Abs 2 und § 36 Abs 1 AM-VO sowie bei den Bestimmungen über die Koordinierungspflicht des Arbeitgebers handelt es sich um Schutzgesetze iSd § 1311 ABGB.